

9. / II. 1915.

10253. K. k. Regierungsrat Heinrich v. Lent, Vize-Direktor der k. k. Hofbibliothek	25 K — h
10254. „Fidelitas“	30 „ 80 „
10255. Bedienstete des k. k. Postamtes 24, H. Spende	200 „ — „
10256. K. k. Postamt Wien 64, 1prozentiger Gehaltsabzug pro Februar 1915	11 „ 28 „
10257. K. k. Postamt Pottschach, Spende pro Jänner 1915	3 „ — „
10258. Gemeinde Sollaupulla, Post Wolfenstein, Sammlungsergebnis	10 „ 50 „
10259. Dr. Karl Viel jun., für Ausspeisung	30 „ — „
10260. Adolfsine Paneth, für Ausspeisung	18 „ — „
10261. Durch das Bezirks- Komitee für den XXI. Bezirk:	
Aloisia Bauer	10 K — h
Hermine Karl, k. k. Polizeiratsgattin, f. Ausspeisung	6 „ — „ 16 „ — „

Auskunftstelle für Kriegsgefangene.

Das Gemeinsame Zentral-Nachweisebureau des „Roten Kreuzes“, Wien, I., Jasomirgottstraße 6, gibt nachstehendes bekannt:

I. Auskünfte über Kriegsgefangene und Internierte.

Der erste Zweck des Bureaus ist, Auskünfte über kriegsgefangene Militärpersonen zu erteilen, und zwar geschieht dies auf Grund der Listen der Kriegsgefangenen, welche nach einem zwischen den kriegführenden Staaten getroffenen Übereinkommen unter ihnen ausgetauscht werden. Wir bemerken gleich, daß diese Verzeichnisse, namentlich seitens Rußlands, sehr langsam eintreffen, was sich leicht aus dem Umstande erklären läßt, daß die Kriegsgefangenen größtenteils in sehr entlegene Teile Sibiriens transportiert werden, und es sehr lange Zeit braucht, bis die Meldungen der dortigen Militärbehörden an das „Rote Kreuz“ in St. Petersburg gelangen, welches sie dann erst zusammenstellt und uns zusendet. Wenn wir daher in einem bestimmten Falle die gewünschte Auskunft nicht erteilen können, so hängt dies von Umständen ab, die wir absolut nicht ändern können.

Es ist bei Anfragen keineswegs nötig, die ganzen Umstände zu schildern, unter denen die Gefangennahme erfolgte. Es genügt anzugeben: 1. den Namen, 2. Geburtsjahr, 3. Zuständigkeit, 4. Charge, 5. den Truppenkörper des Gesuchten, 6. wenn möglich ob er gegen Rußland oder am Balkan gekämpft hat, 7. den Namen und die Adresse der anfragenden Partei.

Die Anfragen werden bei uns sorgfältig geordnet und verwahrt gehalten; so oft Listen von Gefangenen einlangen, wird bezüglich jedes Einzelnen nachgesehen, ob eine Anfrage vorliegt, welche sofort beantwortet wird. Sodann wird eine Abschrift der Listen dem k. u. k. Kriegsministerium übersendet, welches die Veröffentlichung in der Verlustliste verfügt. Gleichzeitig übermitteln wir den Landeshilfevereinen vom „Roten Kreuze“ ein Verzeichnis der dem betreffenden Lande zugehörigen Kriegsge-

fangenen, damit diese Vereine auch jene Familien, welche nicht bei uns nachgefragt haben, benachrichtigen.

Viele Leute glauben, einen besseren Weg einzuschlagen, wenn sie sich mit ihren Anfragen an die internationale Hilfs- und Auskunftsstelle des „Roten Kreuzes“ in Genf wenden. Wir bemerken diesfalls, daß die Genfer Stelle uns den gesamten Auskunftsverkehr mit Rußland, Serbien und Montenegro übertragen hat und daher alle nach Genf gerichteten Anfragen von dort wieder uns übersendet werden. Die Inanspruchnahme jenes Genfer Bureaus stellt nur eine Verzögerung dar.

Was im vorstehenden hinsichtlich der Kriegsgefangenen gesagt wurde, gilt mit einer Ausnahme auch für die in den feindlichen Ländern internierten österreichischen und ungarischen Zivilpersonen. Diese Ausnahme betrifft Frankreich, dessen „Rotes Kreuz“ es verweigert hat, Auskünfte über die Internierten zu erteilen. Diesfällige Anfragen müssen daher an das k. u. k. Ministerium des Äußern gerichtet werden, welches die Erkundigungen auf diplomatischem Wege einzieht.

Bei Anfragen über internierte Zivilpersonen wollen nebst dem Namen des Betreffenden auch dessen letzter Beruf und Wohnort, sowie sein Alter angegeben werden.

Alle Korrespondenzen an uns, welche die Adresse „Auskunftsstelle für Kriegsgefangene“ tragen, sind portofrei.

II. Postverkehr mit Kriegsgefangenen.

1. Briefe oder Karten an Kriegsgefangene sind portofrei, wenn sie den Vermerk „Kriegsgefangenenendung, portofrei“ tragen. Sie sind offen und mit der Bezeichnung „Kriegsgefangener — Prisonnier de guerre“ entweder bei uns zu überreichen oder in einen Postkasten zu werfen. Die Postämter haben den Auftrag, alle Briefe an Kriegsgefangene zur Zensur an uns zu leiten, von wo sie dann an ihre Bestimmung befördert werden.

Bei Briefen nach Rußland empfiehlt es sich, die Adresse auf die linke halbe Seite des Kuverts zu schreiben, so daß unser Bureau in der Lage ist, die freie rechte Seite dazu zu benützen, um die Adresse russisch zu schreiben.

Wenn die genaue Adresse des Kriegsgefangenen nicht angegeben ist, kann der Brief nicht befördert werden.

Auf der Rückseite des Kuverts ist Name und Adresse des Absenders anzugeben.

Geldsendungen für Kriegsgefangene können entweder mittels Einwendung des Betrages an unser Bureau, Wien, Graben 17 oder direkt mittels Postanweisung an die Kriegsgefangenen befördert werden. Beiderlei Gattungen von Sendungen sind portofrei. Die Postanweisungen müssen am rechten Abschnitte den Vermerk „Kriegsgefangenenendung, portofrei“ tragen. Postanweisungen nach Frankreich, Großbritannien, Japan und Serbien (durch Vermittlung der Schweiz) sind zu adressieren: „An die Ober-Postkontrolle in Bern, Schweiz“, solche nach Serbien (durch Vermittlung Rumäniens) „An das k. k. Geldbestellamt in Wien I.“ Die Adresse des Kriegsgefangenen ist auf der Rückseite des linken Abschnittes anzubringen. Schriftliche Mitteilungen sind nicht zulässig. Der Höchstbetrag ist bei Postanweisungen nach Rußland 800 Frs., nach allen übrigen Ländern 1000 Frs. Bei Postanweisungen ist der in Kronen zur Einzahlung gelangende Anweisungsbetrag in Frankenwährung anzugeben, wofür als Umrechnungskurs für 100 Frs. zirka 110 K gilt, was nach den früheren Kursverhältnissen einem 15prozentigen